

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/7623 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2018 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Verfahren zur Klärung der asylrechtlichen Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU) an allen Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nahm im Jahr 2017 mit 32,4 Prozent gegenüber 7,7 Prozent im Jahr 2016 deutlich zu (vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: Bundestagsdrucksache 19/921). Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2017 insbesondere an Italien gerichtet (35,3 Prozent), danach folgten Frankreich (6,9 Prozent) und Ungarn (5,1 Prozent). Betroffen sind auch Schutzsuchende mit hohen Anerkennungschancen aus dem Irak, aus Syrien und Afghanistan. Nach jahrelanger Aussetzung gab es 2017 auch 2 312 Übernahmeersuchen an Griechenland, im Jahr 2018 wurden bis Mai fünf Asylsuchende nach Griechenland zurücküberstellt (Bundestagsdrucksache 19/3051). Nach Ungarn werden seit Mai 2017, nachdem die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn wegen Verstößen gegen EU-Asylrecht eingeleitet hatte, keine Asylsuchenden mehr überstellt. Zwar gibt es weiterhin Übernahmeersuchen Deutschlands, Ungarn verweigert jedoch individuelle Zusagen, Rücküberstellte nach Maßgabe des EU-Asylrechts zu behandeln (Bundestagsdrucksache 19/7044, Antwort zu Frage 21b).

Den insgesamt 64 267 Dublin-Ersuchen im Jahr 2017 standen 7 102 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind 11 Prozent. Gemessen an den Zustimmungen der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (46 873) betrug die so genannte Überstellungsquote 15,1 Prozent (gegenüber 13,6 Prozent im Vorjahr). Nicht selten verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände: Jeweils knapp 68 Prozent der Rechtsschutzanträge gegen Überstellungen nach Ungarn bzw. nach Griechenland waren 2017 erfolgreich, in Bezug auf Bulgarien lag die Quote bei 49,3 Prozent, hinsichtlich Italiens bei 22,3 Prozent (Bundestagsdrucksache 19/1371, Antwort zu Frage 14).

Nicht wenige Schutzsuchende tauchen in ihrer Not eher unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, rassistische Ablehnung, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten. Die geringe Überstellungsquote erklärt sich auch dadurch, dass einzelne Mitgliedstaaten – wie etwa Ungarn – nur eine bestimmte Zahl von Schutzsuchenden pro Tag aus allen anderen Dublin-Staaten zurücknehmen. Zuletzt stieg die Überstellungsquote im zweiten Quartal 2018 infolge einer entsprechenden Prioritätensetzung auf 24,5 Prozent an (Bundestagsdrucksache 19/4152), es gibt jedoch Kritik, dass es bei den immer häufigeren Sammelabschiebungen zur Durchsetzung von Überstellungen zu unverhältnismäßigem Vorgehen und Polizeigewalt kommt (Bundestagsdrucksache 19/4960).

Innerhalb des BAMF wird für Dublin-Verfahren Personal gebunden, das ansonsten für die reguläre Asylprüfung eingesetzt werden könnte: Im Mai 2018 waren 322,5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der „Dublin-Gruppe“ des BAMF beschäftigt (Bundestagsdrucksache 19/3051). Dabei ist mit dem Dublin-System aus Sicht der Fragesteller für Deutschland im Ergebnis kaum eine reale Verteilungswirkung verbunden, obwohl die zwangsweisen Überstellungen die betroffenen Schutzsuchenden in einem hohen Maße persönlich belasten. Während die immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: 7 102 Überstellungen aus Deutschland standen im Jahr 2017 8 754 Überstellungen nach Deutschland gegenüber, dafür wurden über 64 000 aufwändige Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit geführt.

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im vierten Quartal 2018 bzw. im Gesamtjahr 2018 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), wie viele EURODAC-Treffer welcher Kategorie gab es im vierten Quartal 2018 bzw. im Gesamtjahr 2018, und wie viele VIS-Treffer (VIS: Visa-Informationssystem) bei Asylsuchenden gab es im vierten Quartal 2018 bzw. im Gesamtjahr 2018 (bitte Gesamtzahl nennen und jeweils nach den fünf wichtigsten Ausstellungsländern der Visa und Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffern
4. Quartal 2018	36.295	11.748	32,4	62,7
Jahr 2018	161.931	54.910	33,9	65,4

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	4. Quartal 2018	Jahr 2018
EURODAC-Treffer gesamt	7.365	35.900
<i>davon</i> EURODAC-Treffer		
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	5.613	27.752
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	1.073	5.775
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	679	2.373

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

EURODAC-Treffer bei Asylerstanträgen	nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung
4. Quartal 2018	6.288	1.112
Jahr 2018	31.944	6.664

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nutzt die Daten zu den VIS-Treffern als Indikation für die Zuständigkeit im Rahmen des Dublinverfahrens. Die sog. VIS-Statistik des BAMF hat sich in einem internen Evaluierungsprozess als nicht hinreichend valide herausgestellt. Die Daten haben sich als nicht vollständig und plausibel erwiesen. Daher wurde diese Statistik bis auf weiteres eingestellt.

2. Welches waren im vierten Quartal 2018 bzw. im Gesamtjahr 2018 die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welches die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben, sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2018 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Irak	1.345	11,4
Iran, Islamische Republik	1.190	10,1
Afghanistan	1.034	8,8
Nigeria	1.032	8,8
Türkei	989	8,4
Syrien, Arabische Republik	808	6,9
Russische Föderation	500	4,3
Somalia	414	3,5
Guinea	386	3,3
Pakistan	250	2,1
Eritrea	237	2,0
Ungeklärt	231	2,0
Gambia	227	1,9
Albanien	185	1,6
Aserbaidshan	171	1,5

Jahr 2018 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Nigeria	6.284	11,4
Irak	5.391	9,8
Afghanistan	4.723	8,6
Syrien, Arabische Republik	4.246	7,7
Iran, Islamische Republik	4.174	7,6
Türkei	3.602	6,6
Somalia	2.647	4,8
Eritrea	2.142	3,9
Russische Föderation	2.114	3,8
Guinea	1.529	2,8
Pakistan	1.157	2,1
Ungeklärt	1.142	2,1
Armenien	1.058	1,9
Algerien	1.053	1,9
Gambia	1.026	1,9

4. Quartal 2018 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Italien	2.979	25,4
Griechenland	2.106	17,9
Frankreich	1.113	9,5
Schweden	823	7,0
Spanien	783	6,7
Niederlande	563	4,8
Schweiz	461	3,9
Österreich	429	3,7
Polen	425	3,6
Dänemark	321	2,7
Bulgarien	251	2,1
Rumänien	193	1,6
Belgien	191	1,6
Tschechische Republik	153	1,3
Finnland	143	1,2
Malta	75	0,6
Zypern	8	0,1
Ungarn	7	0,1

Jahr 2018 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Italien	17.286	31,5
Griechenland	7.079	12,9
Frankreich	4.445	8,1
Spanien	3.790	6,9
Schweden	3.476	6,3
Schweiz	2.230	4,1
Österreich	2.161	3,9
Polen	2.070	3,8
Niederlande	2.061	3,8
Bulgarien	1.437	2,6
Dänemark	1.195	2,2
Rumänien	1.014	1,8
Belgien	903	1,6
Finnland	762	1,4
Norwegen	753	1,4
Ungarn	585	1,1
Malta	342	0,6
Zypern	31	0,1

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele der formellen Entscheidungen des BAMF waren in den benannten Zeiträumen Dublin-Entscheidungen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem beim BAMF nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	4. Quartal 2018	Jahr 2018
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	4.605	16.987
<i>davon</i> Ablehnungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	8	17
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	4	4
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III		2
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	43	210
nach Artikel 9 Dublin III	27	71
nach Artikel 10 Dublin III	12	66
nach Artikel 11 a) Dublin III	44	102
nach Artikel 11 b) Dublin III	13	31
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	6	12
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III		7
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	3	14
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	14	79
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	2	4
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	7.318	37.738
<i>davon</i> Zustimmungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III		11
Nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	1	1
nach Artikel 9 Dublin III	15	25
nach Artikel 10 Dublin III	1	9
nach Artikel 11 a) Dublin III	6	28
nach Artikel 11 b) Dublin III	6	11
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	1	1
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III		2
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	4	32
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	8	46

4. Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Belgien	3	Guinea	1
		Ruanda	1
		Syrien, Arabische Republik	1
Bulgarien	15	Afghanistan	6
		Irak	7
		Syrien, Arabische Republik	1
		Türkei	1
Dänemark	1	Syrien, Arabische Republik	1
Finnland	2	Irak	1
		Iran, Islamische Republik	1
Frankreich	22	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	5
		Iran, Islamische Republik	4
		Syrien, Arabische Republik	3
		Ghana	2
		Nigeria	2
Griechenland	546	<i>darunter:</i>	
		Syrien, Arabische Republik	174
		Türkei	163
		Afghanistan	79
		Irak	64
		Iran, Islamische Republik	28
Irland	1	Türkei	1
Italien	919	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	551
		Iran, Islamische Republik	65
		Irak	50
		Somalia	45
		Eritrea	28
Kroatien	1	Irak	1
Lettland	1	Vietnam	1
Litauen	5	Aserbaidtschan	4
		Kirgisistan	1
Luxemburg	1	Kosovo	1

4. Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Malta	8	Eritrea	3
		Somalia	4
		Vietnam	1
Niederlande	12	<i>darunter:</i>	
		Syrien, Arabische Republik	3
		Guinea	3
		Ungeklärt	2
		Eritrea	1
		Nigeria	1
Norwegen	1	Eritrea	1
Österreich	3	Aserbaidschan	3
Polen	23	Russische Föderation	13
		Armenien	5
		Türkei	3
		Irak	1
		Aserbaidschan	1
Portugal	3	Marokko	1
		Pakistan	2
Rumänien	10	Irak	8
		Syrien, Arabische Republik	1
		Türkei	1
Schweden	10	Afghanistan	3
		Äthiopien	2
		Iran, Islamische Republik	1
		Somalia	4
Schweiz	5	Eritrea	2
		Georgien	1
		Kamerun	2
Slowakische Republik	8	Armenien	4
		Türkei	4
Slowenien	1	Irak	1

4. Quartal 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Spanien	32	<i>darunter:</i>	
		Ungeklärt	14
		Syrien, Arabische Republik	7
		Kamerun	3
		Algerien	2
		Irak	1
Tschechische Republik	19	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	5
		Kasachstan	5
		Türkei	3
		Armenien	3
		Libyen	2
Ungarn	140	<i>darunter:</i>	
		Aserbaidshan	77
		Türkei	14
		Afghanistan	9
		Irak	8
		Iran, Islamische Republik	7
Vereinigtes Königreich	1	Iran, Islamische Republik	1
Zypern	2	Ghana	2
	1.795		

Jahr 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	33	<i>darunter:</i>	
		Türkei	9
		Syrien, Arabische Republik	7
		Guinea	3
		Iran, Islamische Republik	3
		Georgien	2
Bulgarien	33	Irak	15
		Afghanistan	10
		Syrien, Arabische Republik	6
		Türkei	1
		Pakistan	1
Dänemark	18	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	11
		Syrien, Arabische Republik	3
		Eritrea	1
		Jemen	1
		Malaysia	1
Estland	2	Ägypten	1
		Kasachstan	1
Finnland	9	Afghanistan	1
		Irak	4
		Iran, Islamische Republik	1
		Russische Föderation	2
		Türkei	1
Frankreich	72	<i>darunter:</i>	
		Iran, Islamische Republik	11
		Nigeria	11
		Afghanistan	7
		Syrien, Arabische Republik	6
		Albanien	5

Jahr 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Griechenland	1.904	<i>darunter:</i>	
		Türkei	764
		Syrien, Arabische Republik	489
		Afghanistan	228
		Irak	202
		Iran, Islamische Republik	68
Irland	1	Türkei	1
Italien	4.225	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	2.357
		Syrien, Arabische Republik	285
		Eritrea	223
		Iran, Islamische Republik	202
		Somalia	201
Kroatien	11	Afghanistan	8
		Irak	1
		Türkei	2
Lettland	5	Armenien	1
		Aserbaidshjan	3
		Vietnam	1
Litauen	22	<i>darunter:</i>	
		Tadschikistan	13
		Aserbaidshjan	4
		Ukraine	2
		Russische Föderation	1
		Libanon	1
Luxemburg	8	Kosovo	1
		Syrien, Arabische Republik	7
Malta	24	<i>darunter:</i>	
		Somalia	7
		Syrien, Arabische Republik	6
		Eritrea	3
		Armenien	3
		Türkei	2

Jahr 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Niederlande	54	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	8
		Irak	8
		Syrien, Arabische Republik	5
		Ägypten	3
		Ghana	3
Norwegen	11	Afghanistan	6
		Äthiopien	1
		Eritrea	1
		Somalia	2
		Türkei	1
Österreich	20	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	9
		Aserbaidshan	4
		Russische Föderation	2
		Algerien	2
		Türkei	1
Polen	121	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	84
		Armenien	14
		Irak	8
		Georgien	4
		Türkei	3
Portugal	12	<i>darunter:</i>	
		Irak	4
		Pakistan	3
		Algerien	1
		Syrien, Arabische Republik	1
		Nigeria	1
Rumänien	42	Irak	33
		Syrien, Arabische Republik	3
		Afghanistan	3
		Iran, Islamische Republik	2
		Türkei	1

Jahr 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Schweden	46	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	24
		Somalia	11
		Nigeria	3
		Äthiopien	3
		Irak	1
Schweiz	22	<i>darunter:</i>	
		Eritrea	5
		Nigeria	4
		Aserbaidshjan	3
		Äthiopien	2
		Georgien	2
Slowakische Republik	19	Armenien	11
		Somalia	3
		Türkei	5
Slowenien	7	Aserbaidshjan	1
		Irak	1
		Iran, Islamische Republik	4
		Tunesien	1
Spanien	90	<i>darunter:</i>	
		Ungeklärt	22
		Syrien, Arabische Republik	21
		Kamerun	11
		Armenien	5
		Guinea	5
Tschechische Republik	36	<i>darunter:</i>	
		Armenien	12
		Russische Föderation	7
		Kasachstan	5
		Türkei	4
		Irak	3

Jahr 2018			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Ungarn	958	<i>darunter:</i>	
		Irak	256
		Afghanistan	211
		Aserbaidshan	199
		Türkei	68
		Syrien, Arabische Republik	54
Vereinigtes Königreich	2	Iran, Islamische Republik	2
Zypern	2	Ghana	2
	7.809		

Zu den formellen Dublin-Entscheidungen des BAMF wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des Bundesamtes, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2018 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.935	
<i>darunter:</i>		
Irak	176	9,1
Iran, Islamische Republik	176	9,1
Afghanistan	165	8,5
Nigeria	136	7,0
Somalia	121	6,3
Russische Föderation	119	6,1
Eritrea	105	5,4
Syrien, Arabische Republik	90	4,7
Guinea	77	4,0
Aserbaidshan	57	2,9
Algerien	54	2,8
Pakistan	50	2,6
Armenien	44	2,3
Sudan (ohne Südsudan)	43	2,2
Ungeklärt	40	2,1

Jahr 2018 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	9.209	
<i>darunter:</i>		
Irak	1.039	11,3
Afghanistan	706	7,7
Russische Föderation	668	7,3
Iran, Islamische Republik	623	6,8
Nigeria	602	6,5
Somalia	556	6,0
Syrien, Arabische Republik	549	6,0
Eritrea	354	3,8
Guinea	349	3,8
Aserbaidshan	314	3,4
Sudan (ohne Südsudan)	267	2,9
Pakistan	239	2,6
Gambia	235	2,6
Türkei	203	2,2
Ungeklärt	196	2,1

4. Quartal 2018 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.935	
<i>darunter:</i>		
Italien	557	28,8
Frankreich	184	9,5
Schweden	170	8,8
Niederlande	135	7,0
Schweiz	133	6,9
Österreich	131	6,8
Spanien	128	6,6
Polen	120	6,2
Belgien	82	4,2
Finnland	53	2,7
Portugal	43	2,2
Tschechische Republik	41	2,1
Norwegen	38	2,0
Litauen	35	1,8
Dänemark	24	1,2
Malta	8	0,4
Bulgarien	7	0,4
Griechenland	1	0,1
Zypern	0	0,0
Ungarn	0	0,0

Jahr 2018 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	9.209	
<i>darunter:</i>		
Italien	2.848	30,9
Frankreich	753	8,2
Polen	691	7,5
Schweden	681	7,4
Österreich	586	6,4
Spanien	577	6,3
Schweiz	503	5,5
Niederlande	493	5,4
Belgien	403	4,4
Finnland	276	3,0
Norwegen	234	2,5
Dänemark	216	2,3
Tschechische Republik	199	2,2
Portugal	185	2,0
Litauen	183	2,0
Bulgarien	43	0,5
Malta	20	0,2
Griechenland	6	0,1
Ungarn	0	0,0
Zypern	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne vorherige Asylantragstellung in Deutschland
4. Quartal 2018	76
Jahr 2018	418

Die Überstellungen ohne vorherige Asylantragstellung in Deutschland erfolgen bei illegal eingereisten Personen, welche zuvor in einem anderem Mitgliedstaat Asyl beantragt hatten.

5. Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt oder eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zeitraum	Entscheidungen insgesamt			
		davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)		
			davon unzulässig (nach § 29 I Nr. 1 AsylG)	davon Einstellungen
4. Quartal 2018	50.354	6.788	6.771	17
Jahr 2018	216.873	29.751	29.673	78

Zeitraum	Entscheidungen gesamt	davon Schutz im Mitgliedstaat
4. Quartal 2018	50.354	2.197
Jahr 2018	216.873	10.607

6. Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen.

4.Quartal 2018	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	429	263	131	222	157	115
Belgien	191	132	82	456	319	61
Bulgarien	251	134	7	9	7	8
Schweiz	461	264	133	276	233	81
Zypern	8	3		9	1	
Tschechische Republik	153	112	41	11	8	5
Dänemark	321	229	24	67	58	31
Estland	14	10	12	1		
Spanien	783	475	128			
Finnland	143	108	53	20	23	7
Frankreich	1.113	722	184	2.550	1.642	237

4. Quartal 2018	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Griechenland	2.106	32	1	433	240	750
Kroatien	70	70	4	5		
Ungarn	7	6		7	3	5
Irland	5	2		41	28	1
Island	1			17	4	6
Italien	2.979	2.629	557	418	381	40
Liechtenstein	2	1		1		
Litauen	97	49	35	6	5	
Luxemburg	11	6	3	60	41	22
Lettland	55	68	4			
Malta	75	26	8	4	3	1
Niederlande	563	403	135	820	776	213
Norwegen	131	79	38	16	14	16
Polen	425	385	120	18	17	8
Portugal	116	102	43	11	10	1
Rumänien	193	144	9	2	3	4
Schweden	823	707	170	113	96	34
Slowenien	89	78	7	7	5	3
Slowakische Republik	104	65	3	5	2	1
Vereinigtes Königreich	29	14	3	143	61	5
Gesamt	11.748	7.318	1.935	5.748	4.137	1.655

Jahr 2018	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	2.161	1.289	586	1.292	971	667
Belgien	903	665	403	1.648	1.117	260
Bulgarien	1.437	420	43	68	31	22
Schweiz	2.230	1.147	503	1.339	1.029	447
Zypern	31	24		26	2	5
Tschech. Republik	540	489	199	85	58	32
Dänemark	1.195	883	216	337	243	134
Estland	94	75	23	1		
Griechenland	7.079	183	6	2.139	986	3.495
Spanien	3.790	2.558	577	5	2	1
Finnland	762	665	276	63	53	30
Frankreich	4.445	3.154	753	10.328	5.581	978
Kroatien	375	325	29	19	5	2
Ungarn	585	178		34	29	27
Irland	10	4		100	58	1
Island	26	13	7	60	33	15
Italien	17.286	16.116	2.848	2.215	1.854	136
Liechtenstein	6	1		30	19	6
Litauen	592	597	183	20	14	10
Luxemburg	68	39	11	352	275	116
Lettland	298	198	29			
Malta	342	159	20	27	13	2
Niederlande	2.061	1.438	493	3.193	2.743	875
Norwegen	753	545	234	81	69	60
Polen	2.070	1.879	691	72	54	42
Portugal	477	468	185	43	27	2
Rumänien	1.014	766	109	27	16	13
Schweden	3.476	2.853	681	425	327	157
Slowenien	430	362	53	31	14	10
Slowakische Republik	256	180	22	9	4	5
Verein. Königr.	118	65	29	939	460	30
Gesamt	54.910	37.738	9.209	25.008	16.087	7.580

7. Wie viele Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den genannten Zeiträumen, differenziert nach Bundesländern (anknüpfend an die Aufenthaltsorte der Asylsuchenden bzw. die Zuständigkeit für die Durchführung der Überstellungen), und welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele Zustimmungen zur Übernahme dem, nach Bundesländern differenziert, gegenüberstanden (bitte ausführen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

... an die Mitgliedstaaten (nur Asylanträge)		
4. Quartal 2018	Zustimmungen	Überstellungen
Baden-Württemberg	764	124
Bayern	1.004	254
Berlin	257	100
Brandenburg	225	34
Bremen	44	9
Hamburg	147	50
Hessen	419	177
Mecklenburg-Vorpommern	158	31
Niedersachsen	629	119
Nordrhein-Westfalen	1.329	446
Rheinland-Pfalz	409	153
Saarland	36	13
Sachsen	361	89
Sachsen-Anhalt	221	74
Schleswig-Holstein	252	73
Thüringen	189	89

... an die Mitgliedstaaten (nur Asylanträge)		
Jahr 2018	Zustimmungen	Überstellungen
Baden-Württemberg	4.166	782
Bayern	5.850	1.366
Berlin	1.446	348
Brandenburg	1.340	264
Bremen	264	39
Hamburg	747	149
Hessen	2.642	884
Mecklenburg-Vorpommern	635	197
Niedersachsen	3.021	562
Nordrhein-Westfalen	7.057	1.790
Rheinland-Pfalz	1.848	800
Saarland	298	105
Sachsen	1.763	338
Sachsen-Anhalt	976	353
Schleswig-Holstein	1.466	214
Thüringen	1.155	503

Die o. a. Auswertung nach Bundesländern bezieht sich auf Zustimmungen und Überstellungen bei Asylanträgen im angegebenen Berichtszeitraum.

8. Wie erklärt die Bundesregierung ihre Auskunft zu Überstellungsmodalitäten mit Bezug auf Italien auf Bundestagsdrucksache 19/7044, Antwort zu Frage 8, wonach es keine Beschränkungen in Bezug auf Überstellungen gebe und Überstellungen per Flugzeug und „Charter“ möglich seien, während der Hamburger Senat am 18. Dezember 2018 auf eine Schriftliche Frage antwortete (vgl. Drucksache der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 21/15519), dass Überstellungen nach Italien zwar nicht gestoppt worden seien, aber die Überstellungsmodalitäten seien in den letzten Monaten von italienischer Seite aus erschwert worden, so würden bis auf weiteres keine Dublin-Chartermaßnahmen mehr akzeptiert, und aktuell würden die italienischen Behörden keine Kinder unter drei Jahren mehr aufnehmen, so dass entsprechende Familienverbände nicht überstellt werden könnten (bitte erläutern), und was ist diesbezüglich der aktuelle Stand (bitte ausführen)?

Die in der Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7044 getroffenen Aussagen sind nach Kenntnis der Bundesregierung weiterhin zutreffend. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) befindet sich derzeit in Gesprächen mit dem italienischen Innenministerium bzgl. der Konditionen für Chartermaßnahmen.

Italien hat mit Schreiben vom 8. Januar 2019 eine allgemeine Zusicherung der adäquaten Unterbringung für alle Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien überstellt werden, erteilt, insbesondere auch vor dem Hintergrund des starken Rückgangs der Einreisen nach Italien. Italien schließt damit

auch Familien mit Kindern unter 3 Jahren ein. Das BAMF hat bisher in Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder unter 3 Jahren davon abgesehen, diese und ihre Familien nach Italien zu überstellen.

9. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen in Dublin-Verfahren für das Jahr 2018 (bitte nach Zielstaaten differenziert angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01. – 31.12.2018 Stand: 15.02.2019	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Belgien	334	51	385
Bulgarien	148	247	395
Dänemark u. Färöer	328	33	361
Estland	33	3	36
Finnland	273	29	302
Frankreich	1.185	127	1.312
Griechenland	62	46	108
Großbritannien mit Nordirland	11	2	13
Island	10	2	12
Italien	6.141	2.371	8.512
Kroatien	142	14	156
Lettland	90	6	96
Litauen	325	36	361
Luxemburg	10	1	11
Malta	76	26	102
Niederlande	551	50	601
Norwegen	262	34	296
Österreich	478	19	497
Polen	1.184	177	1.361
Portugal	299	21	320
Rumänien	400	157	557
Schweden	810	98	908
Schweiz	500	29	529
Slowakische Republik	96	6	102
Slowenien	187	12	199
Spanien	1.046	137	1.183
Tschechische Republik	286	40	326
Ungarn	60	17	77
Zypern	7	1	8

10. In wie vielen Fällen wurde im vierten Quartal 2018 bzw. im Gesamtjahr 2018 bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
4. Quartal 2018	
Herkunftsländer gesamt	546
<i>darunter:</i>	
Syrien, Arabische Republik	174
Türkei	163
Afghanistan	79
Irak	64
Iran, Islamische Republik	28
Armenien	18
Kamerun	5
Libanon	5
Staatenlos	3
Eritrea	2

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
Jahr 2018	
Herkunftsländer gesamt	1.904
<i>darunter:</i>	
Türkei	764
Syrien, Arabische Republik	489
Afghanistan	228
Irak	202
Iran, Islamische Republik	68
Armenien	52
Ungeklärt	15
Pakistan	12
Nigeria	11
Marokko	9

- a) Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Praxis bei Ersuchen und Überstellungen nach Griechenland, was waren die Gründe der Ablehnungen von Ersuchen durch Griechenland, und was waren die Gründe dafür, dass zahlreiche Überstellungen nicht zu Stande kamen (bitte bisherige Auskünfte gegebenenfalls aktualisieren)?

Im Jahr 2018 lag die Ablehnungsquote Griechenlands bei 97,3 Prozent. Als Ablehnungsgründe wurden unter anderem fehlende Unterbringungsmöglichkeiten in Griechenland sowie fehlende Nachweise für die tatsächliche Einreise in Griechenland mit griechischem Visum oder hinsichtlich des Reiseweges und Aufenthalts seit Ausreise aus Griechenland genannt.

Die Gründe, weshalb Überstellungen scheitern, sind vielfältig.

- b) Wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach dem EU-Recht wurden bislang für wie viele Personen ausgesprochen, und welche aktuellen Erkenntnisse hat das BAMF über den Verbleib, die Unterbringung und das weitere Asylverfahren der nach Griechenland bislang Zurücküberstellten (bitte ausführen)?

Im Jahr 2018 erhielt das BAMF für 183 Personen schriftliche Zusicherungen i. S. d. Fragestellung.

- c) In welchen Fallkonstellationen geht das BAMF von sich aus davon aus, dass Überstellungen nach Griechenland unzumutbar oder rechtswidrig wären oder humanitäre Gründe gegen eine Überstellung sprechen (bitte darlegen), und inwieweit geht das BAMF davon aus, dass seine Entscheidungspraxis mit der Rechtsprechung in Übereinstimmung steht, wenn mehr als 42 Prozent aller Gerichtsentscheidungen im Eilverfahren bis Oktober 2018 geplante Überstellungen nach Griechenland untersagt haben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/7044, Antwort zu Frage 9)?

Gemäß BMI-Erlass vom 15. März 2017 und den Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2016 nahm das BAMF das Dublin-Verfahren mit Griechenland wieder auf. Übernahmeersuchen werden für nichtvulnerable Personen gestellt, für die Griechenland ab dem 15. März 2017 zuständig geworden ist. In jedem Fall wird eine individuelle Zusicherung bezüglich Aufnahme und Unterkunft sowie Durchführung des Asylverfahrens gemäß EU-Standards erbeten. Vor diesem Hintergrund laufen Antragsteller aus Sicht des BAMF derzeit in Griechenland nicht Gefahr, aufgrund systemischer Mängel des Asylsystems einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein.

11. Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen mit weiteren EU-Mitgliedstaaten über Verwaltungsvereinbarungen zur Beschleunigung von Dublin-Verfahren (bitte darstellen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7044 verwiesen.

12. Wie ist die aktuelle Dauer von Dublin-Verfahren (bitte nach Zielstaaten der Überstellung differenziert auflisten), und wie lange waren die Verfahrensdauern im Jahr 2018 und im Jahr 2017 in Fällen, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern bzw. nach EU-Mitgliedstaaten differenziert darstellen), und wieso behauptete die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/7044 in der Antwort zu Frage 14, diese Dauer sei „statistisch nicht auswertbar“, obwohl eine solche Angabe in der Darstellung des BAMF „Lagebild – Folien“ (dort Seite 7), die Abgeordneten des Innenausschusses im Anschluss an eine Besuchsreise des BAMF in Nürnberg übermittelt wurde, enthalten ist (unter: „Verfahrensdauer nat. Entscheidung nach gescheitertem DU“: 13,9 Monate, 5 Prozent aller Verfahren)?

Eine Auswertung nach dem Zielstaat der Überstellung ist nicht möglich.

Die vorhandenen Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten	
4. Quartal 2018	1,4
Jahr 2018	1,5
Jahr 2017	2,3

13. Wie viele Übernahmeersuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung gab es im Jahr 2018, wie vielen Ersuchen wurde stattgegeben bzw. wurden abgelehnt, und wie viele Überstellungen von Griechenland nach Deutschland gab es im Jahr 2018 (bitte jeweils nach Monaten auflisten)?

Die Angaben für das Jahr 2018 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ersuchen von Griechenland	Jan 18	Feb 18	Mrz 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	Gesamt
gesamt:	304	207	218	201	215	208	132	136	85	157	165	111	2.139
davon Fam. Gründe:													
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	37	48	58	47	36	41	20	25	12	20	21	13	378
Art. 8 Abs. 2 Dublin III	1	2			2	2			3	1	1		12
Art. 8 Abs. 3 Dublin III						1							1
Art. 9 Dublin III	132	68	92	67	91	80	47	56	28	75	36	30	802
Art. 10 Dublin III	96	55	42	28	27	17	15	20	9	16	32	24	381
Art. 11 Dublin III		1	1					1	2		1		6
Art. 16 Abs. 1 Dublin III	11	9	2	1	2	3	2	5	4	7	2	1	49
Art. 16 Abs. 2 Dublin III						3					2	1	6
Art. 17 Abs. 2 Dublin III	16	10	19	39	43	43	17	14	14	15	42	26	298

Zustimmungen des BAMF an Griechenland	Jan 18	Feb 18	Mrz 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	Gesamt
gesamt	51	40	85	70	66	79	142	102	111	100	68	72	986
<i>davon Fam. Gründe:</i>													
Art. 8 I Dublin III	9	3	13	16	13	31	32	18	25	16	6	22	204
Art. 8 II Dublin III		1	2	4	2	3		6	6	3	2	1	30
Art. 8 III Dublin III					1	1	1						3
Art. 8 IV Dublin III		1			1				1			3	6
Art. 9 Dublin III	23	17	54	40	29	23	74	58	62	61	43	30	514
Art. 10 Dublin III	8	4	10	2	4	7	22	2	8	13	7	6	93
Art. 11 a) Dublin III										1			1
Art. 11 b) Dublin III									1				1
Art. 16 I Dublin III				2	4			8	1	1		3	19
Art. 16 II Dublin III					1						2		3
Art. 17 II Dublin III		3	1		1	1	4			1			11

Ablehnungen des BAMF an Griechenland	Jan 18	Feb 18	Mrz 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	Gesamt
gesamt	141	51	61	82	73	114	180	89	200	195	139	171	1.496
<i>davon Fam. Gründe:</i>													
Art. 8 I Dublin III	19	4	1	6	10	9	13	15	6	19	17	16	135
Art. 8 II Dublin III		1	1	3	3	5		2	5	3	2	3	28
Art. 8 III Dublin III				1		1	1						3
Art. 8 IV Dublin III	1	2		3			1			1			8
Art. 9 Dublin III	49	17	14	20	22	28	28	13	47	67	25	30	360
Art. 10 Dublin III	29	6	21	16	6	14	33	6	34	36	15	37	253
Art. 11 a) Dublin III					1			1		2			4
Art. 11 b) Dublin III											1		1
Art. 16 I Dublin III	11	1	1	1		4	4	2	2	4	5	3	38
Art. 16 II Dublin III									3		1		4
Art. 17 II Dublin III	11	7	15	20	13	29	68	24	83	37	42	47	396

Überstellungen	Jan 18	Feb 18	Mrz 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	Gesamt
gesamt	393	55	140	174	285	619	473	132	474	381	312	57	3.495
<i>davon Fam. Gründe:</i>													
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	25		10	17	15	22	31	14	36	37	45	10	262
Art. 8 Abs. 2 Dublin III						4	1			2			7
Art. 8 Abs. 3 Dublin III											1		1
Art. 9 Dublin III	134	24	40	56	114	266	185	82	176	121	66	19	1.283
Art. 10 Dublin III	188	26	84	76	140	267	215	23	222	168	164	24	1.597
Art. 16 Abs. 1 Dublin III	2				2	4	4	4	6	4	6		32
Art. 17 Abs. 2 Dublin III	40	2	5	19	14	56	36	9	32	45	23	2	283

14. Wie ist die aktuelle Bilanz der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und dem griechischen Migrationsministerium zur Zurückweisung Schutzsuchender an der deutsch-österreichischen Grenze, wie viele Zurückweisungen nach Griechenland auf dieser Grundlage gab es bislang (bitte genauere Angaben zum Datum und zu den Einzelfallumständen machen), und wie ist die Bilanz der Vereinbarungen zur Familienzusammenführung (wie viele Zusammenführungen gab es, wie viele zunächst ablehnende Entscheidungen des BAMF wurden erneut mit welchem Ergebnis überprüft usw. – insbesondere zu der letzten Teilfrage fehlte auf Bundestagdrucksache 19/7044 zu Frage 17 eine Antwort)?

Auf Grundlage der Verwaltungsabsprache des BMI mit dem griechischen Migrationsministerium über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 in Griechenland aufweisen, sind im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze bislang neun Zurückweisungen nach Griechenland vollzogen worden.

Datum der Feststellung	Nationalität	Zurückweisungsgrund / Einzelfallumstände
26. August 2018	1 pakistanischer Staatsangehöriger	<ul style="list-style-type: none"> • Nichterfüllen der Einreisevoraussetzungen (kein für die Einreise nach Deutschland erforderlicher Reisepass/Aufenthaltstitel) • Schutzersuchen ggü. der Bundespolizei • EURODAC-Treffer Kat. 1 von Griechenland
4. September 2018	1 syrischer Staatsangehöriger	<ul style="list-style-type: none"> • Verdacht Ausweismissbrauch • Nichterfüllen der Einreisevoraussetzungen (kein für die Einreise nach Deutschland erforderlicher Reisepass/Aufenthaltstitel) • Schutzersuchen ggü. der Bundespolizei • EURODAC-Treffer Kat. 1 von Griechenland
1. Oktober 2018	1 syrischer Staatsangehöriger	<ul style="list-style-type: none"> • Verdacht Urkundenfälschung • Nichterfüllen der Einreisevoraussetzungen (kein für die Einreise nach Deutschland erforderlicher Reisepass/Aufenthaltstitel) • Schutzersuchen ggü. der Bundespolizei • EURODAC-Treffer Kat. 1 von Griechenland
9. Oktober 2018	1 syrischer Staatsangehöriger	<ul style="list-style-type: none"> • Nichterfüllen der Einreisevoraussetzungen (kein für die Einreise nach Deutschland erforderlicher Reisepass/Aufenthaltstitel) • Schutzersuchen ggü. der Bundespolizei • EURODAC-Treffer Kat. 1 von Griechenland
14. Dezember 2018	3 irakische Staatsangehörige	<ul style="list-style-type: none"> • Verdacht Urkundenfälschung • Nichterfüllen der Einreisevoraussetzungen (kein für die Einreise nach Deutschland erforderlicher Reisepass/Aufenthaltstitel) • Schutzersuchen ggü. der Bundespolizei • EURODAC-Treffer Kat. 1 von Griechenland
17. Januar 2019	1 pakistanischer Staatsangehöriger	<ul style="list-style-type: none"> • Nichterfüllen der Einreisevoraussetzungen (kein für die Einreise nach Deutschland erforderlicher Reisepass/Aufenthaltstitel) • Schutzersuchen ggü. der Bundespolizei • EURODAC-Treffer Kat. 1 von Griechenland
31. Januar 2019	1 afghanischer Staatsangehöriger	<ul style="list-style-type: none"> • Nichterfüllen der Einreisevoraussetzungen (kein für die Einreise nach Deutschland erforderlicher Reisepass/Aufenthaltstitel) • Schutzersuchen ggü. der Bundespolizei • EURODAC-Treffer Kat. 1 von Griechenland

Die Artikel in der Dublin-III-VO, die der Einheit der Familie und weiteren familiären Gründen dienen, sind:

Artikel 8 I, II, III (Minderjährige; Absatz IV behandelt Minderjährige ohne Familienangehörige etc.)

Artikel 9 (Familienangehörige, die Begünstigte internationalen Schutzes sind)

Artikel 10 (Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben)

Artikel 11 a, b (Familienverfahren)

Artikel 16 I, II, III (Abhängige Personen)

Artikel 17 Absatz 2 (Ermessensklauseln, familiärer Kontext)

Die Anzahl der Zustimmungen aus familiären Gründen auf griechische Ersuchen, darunter die Zahl der Zustimmungen zur Familienzusammenführung auf griechische Remonstrationen, und die Zahl der Ablehnungen auf griechische Ersuchen lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Die vergleichsweise hohe Zahl der Zustimmungen nach Remonstration ist durch den Umstand zu erklären, dass verfahrensrelevante Informationen durch den ersuchenden Mitgliedstaat häufig erst nach dem ursprünglichen Ersuchen im Rahmen der Remonstration übermittelt werden.

Zu Zustimmungen und Ablehnungen gem. der Vereinbarung des BMI mit dem griechischen Ministerium werden keine gesonderten Statistiken geführt.

Rechtsgrundlage gem. Dublin-III-VO	Zustimmungen		Ablehnungen gesamt:
	gesamt:	<i>darunter: Zunächst Ablehnung, im Anschluss Zustimmungen nach Remonstration</i>	
Art. 8 I Dublin III	204	108	135
Art. 8 II Dublin III	30	20	28
Art. 8 III Dublin III	3	1	3
Art. 8 IV Dublin III	6	3	8
Art. 9 Dublin III	514	295	360
Art. 10 Dublin III	93	42	253
Art. 11 a) Dublin III	1	1	4
Art. 11 b) Dublin III	1	1	1
Art. 16 I Dublin III	19	10	38
Art. 16 II Dublin III	3	3	4
Art. 17 II Dublin III	11	5	396
Gesamt	885	489	1.230*

* Zu diesen Ablehnungen addiert sich noch ein Fall, in dem die entscheidungsrelevante Minderjährigkeit zweifelhaft war und von griechischer Seite nicht nachgewiesen werden konnte.

15. Wie viele Übernahmersuchen von Griechenland an Deutschland gab es im Jahr 2018, und wie viele dieser Ersuchen wurden mit welcher Begründung abgelehnt (bitte nach Monaten, Gründen und wichtigsten Herkunftsstaaten differenziert auflisten)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Übernahmersuchen von Griechenland	Jahr 2018
Gesamt	2.139
<i>davon:</i>	
Jan 18	304
Feb 18	207
Mrz 18	218
Apr 18	201
Mai 18	215
Jun 18	208
Jul 18	132
Aug 18	136
Sep 18	85
Okt 18	157
Nov 18	165
Dez 18	111

Ablehnungen des BAMF an Griechenland	Jahr 2018
Gesamt	1.496
<i>davon:</i>	
Art. 3 II Dublin III	7
Art. 8 I Dublin III	135
Art. 8 II Dublin III	28
Art. 8 III Dublin III	3
Art. 8 IV Dublin III	8
Art. 9 Dublin III	360
Art. 10 Dublin III	253
Art. 11 a) Dublin III	4
Art. 11 b) Dublin III	1
Art. 12 IV Dublin III	1
Art. 16 I Dublin III	38
Art. 16 II Dublin III	4
Art. 17 I Dublin III	2
Art. 17 II Dublin III	396
Art. 18 I a Dublin III	1
Art. 18 I b Dublin III	13
Art. 18 I d Dublin III	11
Art. 19 II Dublin III	51
Art. 19 III Dublin III	55
Art. 22 VII Dublin III	1
Sonstige	124

Ablehnungen des BAMF nach Herkunftsländern	Jahr 2018
Gesamt	1.496
<i>davon:</i>	
Syrien, Arabische Republik	543
Afghanistan	540
Irak	125
Albanien	93
Türkei	57
Iran, Islamische Republik	30
Pakistan	29
ohne Angabe	21
Somalia	15
Staatenlos	9
Eritrea	6
Algerien	5
Georgien	4
Sierra Leone	3
Ägypten	2

Ablehnungen des BAMF an Griechenland nach Monaten	Jahr 2018
Gesamt	1.496
<i>davon:</i>	
Jan 18	141
Feb 18	51
Mrz 18	61
Apr 18	82
Mai 18	73
Jun 18	114
Jul 18	180
Aug 18	89
Sep 18	200
Okt 18	195
Nov 18	139
Dez 18	171

16. Wie viele Familienangehörige, für die das BAMF bereits die Zustimmung zur Übernahme erklärt hat, warten aktuell in Griechenland noch auf ihre Überstellung (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und angeben, in welchem Quartal die Zustimmung erfolgte), und ist die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/7044 zu Frage 17, „für alle weiteren Personen findet das Verfahren entsprechend des in der Dublin-III-VO geregelten Fristensystems Anwendung“, so zu verstehen, dass die Bundesregierung künftig dafür Sorge tragen wird, dass Familienzusammenführungen von Griechenland nach Deutschland im Rahmen des Dublin-Systems innerhalb der in der Dublin-Verordnung vorgesehenen Fristen erfolgen werden, was hat sie diesbezüglich unternommen oder geplant und was soll in Fällen geschehen, in denen die Familienzusammenführung nicht innerhalb der geltenden Frist erfolgt und dies nicht von den Angehörigen zu verantworten ist (bitte ausführlich darlegen), und ist die Bundesregierung insbesondere der Auffassung des Verwaltungsgerichts Münster, das mit Beschluss vom 20. Dezember 2018 (2 L 989/18.A; www.asyl.net/rsdb/m26868/) entschieden hat, dass die Grundsätze der Familieneinheit und des Kindeswohls in der Dublin-Verordnung Vorrang vor dessen Fristenregelungen haben, da Fristversäumnisse nicht den Betroffenen zuzurechnen sind und das subjektive Recht auf Familienzusammenführung gewahrt werden muss (wenn nein, bitte begründen)?

Wie viele Personen aktuell aus Griechenland nach Deutschland zu überstellen sind, wird seitens des BAMF nicht erfasst.

In Umsetzung der Direktzurückweisungsabsprache des BMI mit dem griechischen Migrationsministerium nahm das BAMF zwei Charterflüge aus Griechenland mit jeweils über 170 Personen entgegen (Oktober und November 2018), für die Deutschland vor dem 1. August 2018 die Zustimmung erteilt hatte. Anfang Dezember 2018 teilte die griechische Asylbehörde mit, dass alle „Altfälle“ mittlerweile nach Deutschland überstellt worden sind. Dieser Teil der Verwaltungsabsprache des BMI mit dem griechischen Ministerium ist damit erfüllt. Für alle weiteren Personen findet das Verfahren entsprechend dem in der Dublin-III-VO geregelten Fristensystem Anwendung.

Die Verantwortung für die fristgemäße Stellung von Ersuchen Griechenlands an Deutschland sowie die fristgemäße Überstellung von Personen aus Griechenland nach Deutschland liegt bei den griechischen Behörden. Das BAMF beantwortet Ersuchen aus Griechenland fristgemäß.

Das BAMF hat den griechischen Behörden angeboten, weitere Überstellungen nach Deutschland mittels Charterflügen vorzunehmen.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster ist bekannt; eine einheitliche Spruchpraxis existiert nicht.

17. In welchem Umfang gab es im Jahr 2018 neuerliche Prüfungsersuchen durch Griechenland (Wiedervorlagen) nach einer Ablehnung durch das BAMF, und mit welchem Ergebnis (bitte nach Monaten auflisten)?

Die Angaben zu Remonstrationen von Griechenland an Deutschland können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Die vergleichsweise hohe Zahl der Zustimmungen nach Remonstration ist durch den Umstand zu erklären, dass verfahrensrelevante Informationen durch den ersuchenden Mitgliedstaat häufig erst nach dem ursprünglichen Ersuchen im Rahmen der Remonstration übermittelt werden (vgl. auch Antwort zu Frage 14).

Remonstrationen von Griechenland	
Jahr 2018	1.873
<i>davon:</i>	
Jan 18	37
Feb 18	104
Mrz 18	132
Apr 18	180
Mai 18	227
Jun 18	215
Jul 18	252
Aug 18	186
Sep 18	264
Okt 18	116
Nov 18	101
Dez 18	59

Antworten des Bundesamtes auf Remonstrationen von Griechenland		
Jahr 2018	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	720	503
<i>davon:</i>		
Jan 18	6	0
Feb 18	8	6
Mrz 18	24	34
Apr 18	25	36
Mai 18	29	38
Jun 18	53	35
Jul 18	120	69
Aug 18	34	56
Sep 18	179	79
Okt 18	141	73
Nov 18	55	34
Dez 18	46	43

18. Was haben die sorgfältigen Beobachtungen des BAMF zur Entwicklung der Sach- und Rechtslage in Italien im Zusammenhang nach Inkrafttreten des so genannten Salvini-Gesetzes erbracht (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Marco Wanderwitz auf die Mündliche Frage 26 der Abgeordneten Ulla Jelpke, Plenarprotokoll 19/70, S. 8175 f., bitte darlegen), und inwieweit berücksichtigt das BAMF dabei z. B. die detaillierten Auskünfte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Notiz der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 11. Januar 2019, „Aktuelle Situation in Italien“), die von einer erneuten Verschlechterung des italienischen Aufnahmesystems in Italien ausgeht und insbesondere die Aussetzung von Überstellungen von verletzlichen Personen und im Übrigen genaue Einzelfallprüfungen fordert (bitte darlegen)?
19. Kann das BAMF aufgrund seiner sorgfältigen Beobachtungen bestätigen, dass nach Italien Zurücküberstellte nach dem Salvini-Gesetz nicht mehr in so genannten SPRAR-Zentren untergebracht werden, deren vergleichsweise besseren Unterbringungsbedingungen aber gerade vor dem Hintergrund des „Tarakhel“-Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 14. November 2014 (<https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-148070%22%7D>) eine Bedingung für die Rücküberstellung von vulnerablen Personen, etwa auch von Familien mit Kindern, sind, und was folgt daraus (bitte ausführen)?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Die erteilten Auskünfte haben weiterhin Gültigkeit. Ergänzend kann ausgeführt werden, dass nach Erkenntnissen des BAMF derzeit ausreichend Unterbringungsplätze in Italien zur Verfügung stehen, da zum einen seit 2017 die Zahl der in Italien ankommenden potentiell Asylsuchenden im Vergleich zu 2016 erheblich zurückging und zum anderen die Unterbringungskapazitäten seit 2015 erhöht wurden.

Italien hat mit Schreiben vom 8. Januar 2019 eine allgemeine Zusicherung der adäquaten Unterbringung für alle Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien überstellt werden, erteilt.

Auf die Antwort zu Frage 8 wird ergänzend verwiesen.

20. Wird die Bundesregierung bzw. das BAMF den Urteilen von Gerichten in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden (vgl. die in Frage 18 genannte Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 11. Januar 2018, S. 9 f.) folgen, wonach jedenfalls bei vulnerablen Personen von systematischen Mängeln im italienischen Asyl- bzw. Aufnahmesystem ausgegangen werden kann bzw. entsprechende konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung nimmt die Urteile zur Kenntnis. Die Entwicklung der Sach- und Rechtslage wird vom BAMF sorgfältig beobachtet. Auf die Antwort zu Frage 18 wird ergänzend verwiesen.

21. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der durch die EU-Kommission eingeleiteten asylrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn (bitte darstellen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7044 verwiesen, die den unveränderten Sachstand wiedergibt.

- a) Hat es inzwischen eine Überstellung nach Ungarn gegeben, nachdem dies seit Mai 2017 nicht mehr der Fall war (vgl. Bundestagsdrucksache 19/7044, Antwort zu Frage 21a)?

Nein.

- b) Liegen inzwischen einzelfallbezogene Zusicherungen Ungarns über eine EU-rechtskonforme Behandlung überstellter Asylsuchender vor, und wie ist es zu erklären, dass sich die Bundesregierung in Bezug auf die menschenrechtlich vielfach kritisierte ungarische Asyl- und Grenzüberwachungspraxis offenkundig ganz auf die für „die Überwachung der Einhaltung der europäischen Normen in erster Linie“ zuständige „Europäische Kommission als ‚Hüterin der Verträge‘“ (Bundestagsdrucksache 19/7044, Antwort zu Frage 22) verlässt, während sie nach Wahrnehmung der Fragestellenden aktiver war, als es darum ging, Außengrenzstaaten der EU zu strikteren Grenzkontrollen anzuhalten (bitte darlegen)?

Individuelle Zusicherungen durch die ungarischen Behörden liegen bislang nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7044 verwiesen.

22. Wieso war der Bundesregierung bei der Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/7044 trotz entsprechender Anfrage offenkundig nicht bekannt, dass die EU-Kommission am 8. November 2018 Bulgarien ein Anforderungsschreiben übermittelt hat, nachdem sie Mängel im bulgarischen Asylsystem und bei den Unterstützungsdiensten festgestellt hat, die gegen die Asylverfahrensrichtlinie, die Aufnahmerichtlinie und die Grundrechtecharta verstoßen (bitte nachvollziehbar erklären, vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6247_de.htm), welche Konsequenzen werden für die Ersuchens- und Überstellungspraxis des BAMF aus diesen Feststellungen der EU-Kommission gezogen (bitte so konkret wie möglich darstellen), und inwieweit ist eine Überprüfung und Änderung der Ersuchens- und Überstellungspraxis des BAMF in Bezug auf Bulgarien nicht schon deshalb geboten, weil sich die Verwaltungsgerichte bei Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, in dem erhöhte Anforderungen gelten, im Jahr 2018 bis Oktober 2018 zu 64,3 Prozent gegen geplante Überstellungen nach Bulgarien ausgesprochen haben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/7044, Antwort zu Frage 9, bitte ausführlich darlegen)?

Das BAMF berücksichtigt in jedem Verfahren die besonderen Umstände des Einzelfalles. Des Weiteren wertet es fortlaufend eine Vielzahl von Informationsquellen aus, welche Rückschlüsse auf die Situation in Bulgarien zulassen. Dies schließt die Antworten Bulgariens auf das Schreiben der EU-Kommission ein. Anhand dieser Rückschlüsse wird die Ersuchens- und Überstellungspraxis fortlaufend geprüft und, falls erforderlich, angepasst.

23. Wie viele Personen sind aktuell mit „Dublin-Verfahren“ im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublinverfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten), und welche diesbezüglichen Planungen gibt es?

In der Dublin-Gruppe des BAMF sind Personen im Umfang von 309,5 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) beschäftigt (Stand: 1. Februar 2018); hiervon sind rund 9,95 VZÄ im höheren Dienst, rund 170,95 VZÄ im gehobenen Dienst und rund 128,6 VZÄ im mittleren Dienst beschäftigt.

24. Gibt es Aktualisierungen oder Änderungen in Bezug auf geplante oder bereits erfolgte Maßnahmen zur Beschleunigung des Dublin-Verfahrens infolge entsprechender Bund-Länder-Vereinbarungen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/7044, Antwort zu Frage 26), und wie ist es zu erklären, dass die Bundesregierung in Bezug auf die diesbezüglichen Bund-Länder-Vereinbarungen zuerst mehrfach erklärte (zuletzt auf Bundestagsdrucksache 19/4152 vom 5. September 2018, Antwort zu Frage 22, davor z. B. auf Bundestagsdrucksache 19/3051, Antwort zu Frage 23), die Handlungsempfehlungen dieser Arbeitsgruppe befänden sich „noch in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und zwischen den Bundesländern“, deshalb könne „noch keine Aussage dazu getroffen werden, welche Kernaussagen und Handlungsempfehlungen der Abschlussbericht enthalten wird und welche Empfehlungen davon in Zuständigkeit des Bundes umgesetzt werden sollen“, während sie dann nur kurz später auf Bundestagsdrucksache 19/7044 zu Frage 26 erklärte, „die abgestimmten Verbesserungsvorschläge“ seien „in einem Abschlussbericht zusammengefasst und bereits weitgehend umgesetzt“ worden (bitte nachvollziehbar erläutern, da die Fragesteller angesichts der Auskunft, die Maßnahmen seien bereits weitgehend umgesetzt, den Eindruck haben, dass vorherige Antworten der Bundesregierung den falschen Eindruck erwecken sollten, es sei noch unklar, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten)?

Es entspricht der Praxis der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern, dass die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe erst nach Abschluss des gesamten Abstimmungsprozesses veröffentlicht werden. Dies hindert jedoch nicht daran, bereits konsentrierte Maßnahmen unmittelbar auch vor Veröffentlichung des Abschlussberichts umzusetzen.

25. Welche Reaktionen der Bundesländer gab es auf die Vorschläge des BMI zur Beschleunigung und Erleichterung des Dublin-Verfahrens, die nach Angaben der Bundesregierung etwa zur Hälfte in Landeszuständigkeit fallen (bitte ausführen; Wiederholung der insoweit unbeantwortet gebliebenen Teilfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7044, Antwort zu Frage 27)?

Die Bundesländer haben zugesagt, die Vorschläge zu prüfen.

26. Wie setzt die Bundesregierung bei den derzeitigen Verhandlungen auf der EU-Ebene zur Änderung der Dublin-III-Verordnung die Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (Kapitel VIII: „Zuwanderung steuern – Integration fördern und unterstützen“) um, dass „bei der Ausgestaltung des Selbsteintrittsrechts [...] die Frage der Herstellung der Einheit der Kernfamilien zu berücksichtigen sein“ wird (bitte so genau wie möglich darlegen), wie ist der aktuelle Stand der diesbezüglichen Verhandlungen auf der EU-Ebene bzw. konkret im Rat, in welcher Form bzw. für welche Fälle ist ein Selbsteintrittsrecht vorgesehen, und inwieweit hält die Bundesregierung die Beibehaltung eines weitergehenden, allgemeinen Selbsteintrittsrechts für erforderlich, um z. B. humanitären Belangen in Einzelfällen Rechnung tragen zu können oder um z. B. Asylverfahren in eigener Zuständigkeit gegebenenfalls schneller abschließen zu können (bitte darlegen)?

Die Bundesregierung steht zu den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages und trägt auf dieser Linie in den entsprechenden EU-Gremien vor. Die Verhandlungen im Rat dauern an.